

Die Invalidenversorgung

Die Bezüge der Witwen und Angehörigen von Gefallenen.

Die Pension der Witwen nach Gefallenen richtet sich nach der Charge. Es erhält die Witwe eines Infanteristen 108 Kronen, eines Gefreiten 144 Kronen, eines Korporals 180 Kronen, eines Zugführers 216 Kronen, eines Feldwebels 270 Kronen, eines Feldwebels mit mehr als 70 Heller täglicher Löhnung 360 Kronen, eines Oberbootsmannes oder Kadetten 450 Kronen. Die staatliche Unterstützung der Witwen beträgt für all die vorgenannten Chargen ohne Unterschied 120 Kronen. Falls die Witwe gänzlich erwerbsunfähig und mittellos ist, erhält sie für die Dauer dieses Zustandes überdies noch 96 Kronen jährlich.

Eheliche oder legitimierte vaterlose Waisen erhalten einen Erziehungsbeitrag von 48 Kronen und eine staatliche Unterstützung von 12 Kronen. Eheliche oder legitimierte elternlose Waisen erhalten einen Erziehungsbeitrag von 72 Kronen, jedoch darf die Summe der Beiträge 360 Kronen nicht übersteigen. Außerdem erhalten sie eine staatliche Unterstützung von 36 Kronen, wo nur eine Waise vorhanden ist, je 30 Kronen, wenn zwei, je 24 Kronen, wenn drei, je 18 Kronen, wenn vier oder mehr Waisen vorhanden sind.

Uneheliche Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter auf Witwenpension und staatliche Unterstützung Anspruch hat, erhalten bloß eine staatliche Unterstützung von 60 Kronen. Uneheliche mütterlose Waisen erhalten eine staatliche Unterstützung von 108 Kronen, wenn nur eine Waise vorhanden ist, je 102 Kronen, wenn zwei, je 96 Kronen, wenn drei, je 90 Kronen, wenn vier oder mehr Waisen vorhanden sind. Unter Waisen sind in allen genannten Fällen unverjorgte Kinder männlichen Geschlechtes bis zum vollendeten 16. oder unverjorgte Kinder weiblichen Geschlechtes bis zum vollendeten 14. Jahre zu verstehen.

Dem ehelichen Vater und Großvater, der ehelichen oder unehelichen Mutter und Großmutter, dem ehelichen Vater, der unehelichen Mutter gebührt eine staatliche Unterstützung von je 60 Kronen, zusammen aber nicht mehr als 120 Kronen jährlich. Hierbei kommen in erster Linie die Eltern, in zweiter Linie die Großeltern, und zwar nach Stämmen in Betracht.

Die Witwenpension und die Erziehungsbeiträge dürfen einen Betrag von 540 Kronen nicht übersteigen. Der Beginn der Unterstützungen wird vom Tage des Anfangs der gesetzlichen Versorgungsgebühren und, wenn solche nicht in Betracht kommen (uneheliche Waisen oder Vorfahren), vom ersten Tage jenes Monats, der dem Tode des Mannes folgt, gerechnet. Die Unterstützungen werden nur auf Ansuchen zuerkannt. Das Ansuchen ist bei der Gemeindevorstellung des Aufenthaltsortes, beziehungsweise bei der k. u. k. Vertretungsbehörde schriftlich oder mündlich einzubringen.